

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 868) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

Folgende Änderungen ergeben sich im Straßenverzeichnis:

Nachstehende Straßen werden in das Straßenverzeichnis neu aufgenommen

-	Alois-Riedler-Straße	(Aachen-Laurensberg)	RKL S9
-	Campus-Boulevard	(Aachen-Laurensberg)	RKL S8
-	Doris-Schachner-Straße	(Aachen-Laurensberg)	RKL S9
-	Maria-Lipp-Straße	(Aachen-Laurensberg)	RKL S9
-	Wilfried-König-Straße	(Aachen-Laurensberg)	RKL S9

Nachstehende Straßen werden in Ihrer Reinigungshäufigkeit erhöht:

-	Wolferskaul	(Aachen Brand)	von RKL S9 in RKL S8
-	Marktstraße	(Aachen Brand)	von RKL S9 in RKL S8

Nachstehende Straßen werden in ihrer Reinigungshäufigkeit verringert:

- Severinusplatz (Aachen Eilendorf) von RKL S9 in RKL U6

Nachfolgende Neueinteilung bzgl. der Reinigungshäufigkeit Marktplatz Brand:

Marktplatz Hausnummer 11 – 15 in RKL S9
 Marktplatz Hausnummer 4 – 30 in RKL S8
 Marktplatz Hausnummer 5 – 9 in RKL U6

Nachstehende Straßen werden in den Stichstraßen-Negativkatalog neu aufgenommen:

- Lotharstraße (Aachen Mitte)

Nachstehende Straßen werden aus dem Stichstraßen-Negativkatalog gestrichen:

Schleswigstraße (Aachen Mitte)Buschhäuser Weg (Aachen Mitte)

Nachstehende Straßen werden neu in den Negativkatalog aufgenommen:

- Bei der Kapelle (Aachen Eilendorf)

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 11. Dezember 2019 beschlossen.
Aachen, den 11. Dezember 2019
(Philipp) Oberbürgermeister
(Berg) Schriftführer
Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 2. Änderungssatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
Aachen, den 11. Dezember 2019
(Philipp) Oberbürgermeister

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von

Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres

nur das Land Nordmein-Westialen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Abiadi eines Ja

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;

c) der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11. Dezember 2019

(Philipp)

Oberbürgermeister

Der Wortlaut der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.Dezember 2019 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen der §§ 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 3. Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S.741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 11. Dezember 2019

(Philipp)

Oberbürgermeister